

Bauordnungsrechtliche Grundlagen und Planungshinweise

Brandschutz in Schulen und Kindertagesstätten

Der Brandschutz von Schulen und Kindertagesstätten stellt einerseits hohe Anforderungen an das erforderliche Sicherheitsniveau dieser Gebäude, andererseits sollen Bewegungsdrang und Kreativität der Kinder nicht unnötig eingeeengt werden. Zudem bergen häufig angestrebte Doppelnutzungen sich widersprechende Anforderungen vom alltäglichen Kitabetrieb bis zur Versammlungsstätte. | **Dr.-Ing. Gerd Geburtig**



Alle Bilder: Planungsgruppe Geburtig

➤ Aus bauordnungsrechtlicher Sicht werden gemäß § 2 (4) Musterbauordnung (MBO) Schulen generell und Kindertageseinrichtungen einschließlich Tagespflege für mehr als zehn Kinder wegen ihrer Funktion als Sonderbauten eingestuft. Hinsichtlich der Tageseinrichtungen für Kinder kann der Sonderbautatbestand je nach Landesrecht dabei jedoch variieren. Weil es weder für Schulen noch für Kindertagesstätten eine verbindlich anzuwendende Sonderbauverordnung gibt, handelt es sich bei diesen um sogenannte unregelte Sonderbauten, für die aus brandschutztechnischer Sicht „materiell frei“ in einem individuellen Brandschutzkonzept nach § 11 (2) MBauVorlVO [1] die notwendigen Brandschutzmaßnahmen festzulegen sind.

Schulen

Für Schulbauten regelte die Fachkommission „Bauaufsicht“ der ARGEBAU im Jahre 1976 mit einer Musterrichtlinie die bauaufsichtlichen Anforderungen an Schulen (BASchulR). Diese Richtlinie wurde später im Jahre 1998 von der Musterrichtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (MSchulbauR) abgelöst. Damit entstand die erste gesamtdeutsche Regelung für die Errichtung von Schulgebäuden. Die aktuelle Musterrichtlinie der Fachkommission „Bauaufsicht“ der ARGEBAU über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen aus dem Jahre 2009 gibt zum einen für eine Schulbauplanung, zum anderen aber auch für die Sanierungspraxis wertvolle Hinweise für den Umgang mit dem Brandschutz in Schulen und ist in den meisten Bundesländern als Richtlinie bekannt gegeben worden. Sie kann somit nicht nur als Leitfaden für einen Schulneubau



2



3

Abb. 1: Brandschutz und Kreativität gilt es in Einklang zu bringen.

Abb. 2: Zwei bauliche Rettungswege sind für jeden Unterrichtsraum notwendig.

Abb. 3: Spielflur in einer Tageseinrichtung



Auffällig sicher!

Sollte man in Sachen Sicherheit sparen? Wohl eher nicht. Aber man kann Sicherheit mit Funktionalität und ansprechender Optik verbinden. Wie zum Beispiel bei den Brandschutztüren von Novoferm. Wir nennen das Mehrfachnutzen. Oder auch Sicherheit, die gut aussieht!



Jetzt Kataloge anfordern
(0 28 50) 9 10-0
vertrieb@novoferm.de
oder anschauen unter
www.novoferm.de



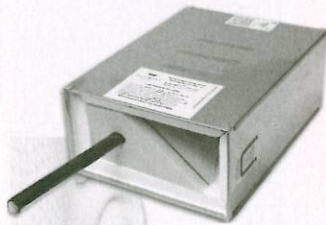
Türen · Tore · Zargen · Antriebe



Nachhaltig abschotten

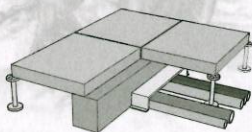
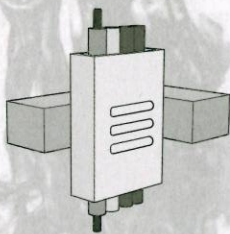
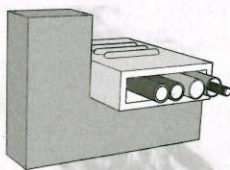
Wichmann Kabelboxen, das Original jetzt auch exklusiv als

SoniFoam-Kabelbox mit verbessertem Schallschutz



6

- Normschallpegeldifferenz 59 db*
- für Kabel- und Kunststoffleerrohre
- 100 % belegbar, flexibel und sicher
- genial einfach
- minimale Instandhaltungskosten



* der resultierende Schallschutz wird durch die Einbaubedingungen bestimmt

**Brandschutz
ohne
Folgekosten**



www.wichmann.biz



Abb. 4: Ausgang zu einer Evakuierungsrutsche im Obergeschoss einer Kita

dienen, sondern gibt auch Anregungen für die Sanierungsplanung oder die denkmalpflegerische Behandlung. Es wird mit dieser Muster-Richtlinie insbesondere klargestellt, dass mit ihrer Anwendung gemäß § 51 (1) MBO beim Schulbau nicht über Abweichungen, sondern über Erleichterungen zu sprechen ist. Damit ist der Umgang mit diesen bei der Erarbeitung eines gebäude- und schutzzielorientierten Brandschutzkonzeptes einfacher und kann während der Prüfphase des Brandschutzkonzeptes bereits einvernehmlich mit der zuständigen Brandschutzdienststelle bzw. dem Prüflingenieur für Brandschutz durch den Verfasser des Brandschutznachweises abgeklärt werden, ohne dass im Nachhinein ein gesonderter Bescheid über Abweichungen notwendig wird.

Für alle Schulgebäude ist die Vergrößerung des Abstandes zwischen zwei Brandwänden auf 60 Meter mit der Musterschulbaurichtlinie möglich. Diese wesentliche Erleichterung, einhergehend mit der des Zulassens von feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Türen anstelle von feuerbeständigen Öffnungsabschlüssen, wenn die angrenzenden Flurwände im beidseitigen Bereich von 2,50 Meter keine Öffnungen haben, erweitert insbesondere beim Umgang mit

bestehenden Schulgebäuden die Spielräume einer Brandschutzplanung. Ebenso wurde die Zulässigkeit von über mehrere Geschosse reichende Hallen geregelt. Als grundlegendes Element der Brandschutzplanung für Schulen wird mit der Musterschulbaurichtlinie für jeden Unterrichtsraum in demselben Geschoss gefordert, dass „mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege zu Ausgängen ins Freie oder zu notwendigen Treppenträumen“ vorhanden sind. Dabei darf einer dieser beiden Rettungswege „über Außentreppe ohne Treppenträume, Rettungsbalkone, Terrassen und begehbare Dächer auf das Grundstück führen, wenn dieser Rettungsweg im Brandfall nicht gefährdet ist“. [2]

Kindertagesstätten

Während für den Brandschutz von Schulen zumindest eine Richtlinie für die Planung zur Verfügung steht, ist das für Kindertageseinrichtungen nicht der Fall. Deswegen haben vereinzelt die Bundesländer in eigenen Landesregelungen helfende Handlungsempfehlungen bzw. Hinweise veröffentlicht. Hinweise zur Planung von Kindertagesstätten, die hilfreich bei der Planung hinsichtlich des Brandschutzes sind, vor allem hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes, können dahin-

gehend z. B. den folgenden Schriften entnommen werden:

- › Hinweis zu Brandschutzanforderungen an Tageseinrichtungen für Kinder (Bayern vom 28.08.2009)
- › Handlungsempfehlungen zum Vorbeugen des Brandschutz für den Bau und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder (HE-Kita, Hessen, Stand Mai 2012)
- › Brandschutztechnische und bauliche Mindestanforderungen im Betriebserlaubnisverfahren gemäß § 45 SGB VIII an Gebäude zum Zwecke der Nutzung als Kindertageseinrichtungen (Empfehlungen für Kindertageseinrichtungen (II), Thüringen vom 08.10.2013).

Weil vor allem der ungebremste Bewegungsdrang kleinerer Kinder „fließende Räume“ erfordert, die zugleich auch als „Rennbahnen“ nutzbar sein sollen, ist zumeist die Ausbildung eines notwendigen Flures nicht gewollt. Stattdessen wird eine wohnungsähnliche Situation mit zusammenhängenden Räumen gewünscht und Garderoben, die gemeinsam mit einem „Spielflur“ zu einer Nutzungseinheit verschmelzen (s. Abb. 3).

Zudem ergibt sich insbesondere für kleine zu betreuende Kinder (unter zwei Jahren) die Schwierigkeit, dass eine Selbstrettung nicht erwartet werden kann. Deswegen kommen dafür entweder nur eingeschossige Gebäude in Frage oder zweigeschossige Gebäude mit alternativen Rettungswege wie Rettungsbalkonen oder Laubengängen, auf denen man sich längere Zeit gefahrlos aufhalten kann. Im Einzelfall sind auch bei zweigeschossigen Gebäuden geeignete Rettungsrueten denkbar (s. Abb. 4), die jedoch nur für Kinder ab drei Jahren Anwendung finden können. Außerdem muss in solchen Fällen zuvor die Abklärung darüber erfolgen, ob die Rettungswege für die Feuerwehr ausreichen, denn über die Evakuierungsruete ist ein Feuerwehrrangriff nicht möglich.

Organisatorischer Brandschutz

Die wesentliche Grundlage für einen im Ernstfall funktionierenden Brandschutz ist ein an die konkreten Randbedingungen der baulichen Anlage angepasster organisatorischer Brandschutz. In dieser Hinsicht nutzt eine formelle Abarbeitung nach Standardvorgaben wenig, denn stattdessen können die Festlegungen genauso individuell, wie die Einrichtungen selbst, für einen praktikablen Brandschutz sein. Öfter als notwendig wird sich dabei an Standardvorgaben orientiert, die häufig zudem nicht kindgerecht sind.



DR.-ING. GERD GEBURTIG

› Studium Architektur an der HAB Weimar. Sachverständiger und Prüflingenieur für Brandschutz. Mitglied im NA 005-52-21 AA (Brandschutzingenieurverfahren) beim DIN. Seit 2013 Lehrbeauftragter für Brandschutz an der Bauhaus-Universität Weimar. Referatsleiter Fachwerk in der Wissenschaftlich-Technischen Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege e. V. und 1. Vorsitzender der regionalen Gruppe in Deutschland.

Als vorteilhaft für Schulen und Kindertagesstätten ist zu benennen, dass sich hier überwiegend ein Personenkreis aufhält, der sich auskennt, regelmäßig Schulungen und Übungen stattfinden müssen und zumindest bei erdgeschossigen Betreuungseinrichtungen häufig direkte Ausgänge aus den Gruppenräumen vorhanden sind. Weil kleinere Kinder nur schwierig über Rettungsgeräte der Feuerwehr evakuiert werden können, ist zumeist davon auszugehen, dass die Rettung aller Nutzer vor dem Eintreffen der Rettungskräfte zu erfolgen hat. Um zügig nach der erfolgten Evakuierung einer Kindertagesstätte bzw. einer Schule den vollkommenen Überblick über die Vollständigkeit aller Anwesenden zu haben, ist ein Sammelplatz von großer Wichtigkeit. Zudem ist zu beachten, dass die Vorgaben der Barrierefreiheit erfüllt werden, was sowohl bei Kindertagesstätten als auch bei Schulen zumeist ein wesentlicher Bestandteil des organisatorischen Brandschutzes sein muss. ◀

Literatur

- [1] Muster einer Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Musterbauvorlagenverordnung) – MbauVorLV, Fassung Februar 2007
- [2] (Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Muster-Schulbau-Richtlinie – MschulbauR), Fassung April 2009

Brandschutz für Dachabläufe



Brandschutz-Systeme für Dachabläufe im Stahltrapezdach

Speziell für Dachflächen über 2500 m²: Geprüfte Brandschutz-Systeme für Dachabläufe in Stahltrapez-dächern.

Wichtig für Ihre Planung:

Unsere Brandschutzelemente sind sowohl für die Dachabläufe in Freispiegelentwässerungen, die Druckstromentwässerung SuperDrain und die Notentwässerungssysteme geeignet. Damit's gut abläuft!



Dachablauf 62 PVC + Brandschutzelement 8



Notablauf SuperDrain + Brandschutzelement 8

Mehr über unsere Brandschutz-Systeme für Dachabläufe erfahren Sie unter 0800-DALLMER (3255637) oder auf www.dallmer.de

DALLMER